



Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



Bekämpfung der Geflügelpest - Allgemeinverfügung zum Widerruf der Aufstallungspflicht als Maßnahme gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit der Allgemeinverfügung (Amtsblatt 29/2021) vom 16.12.2021 erlassene Aufstallungspflicht für Geflügel wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Bei der erneuten Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wurde festgestellt, dass das Geflügelpestgeschehen nicht auf den Landkreis Nordhausen übergegriffen hat. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel wurden intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln konnten durch die Aufstallung von Geflügel verhindert werden. Die Seuchenlage in Thüringen hat sich nicht verschlechtert. Im Zeitraum der Aufstallung ergab sich im Landkreis Nordhausen kein vermehrtes Wildvogelsterben. Ebenso ergaben Untersuchungen im Rahmen des Monitorings bei Wildvögeln Negativbefunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza.

II.

Der Fachbereich Veterinärwesen Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu 1.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit dem Widerrufsvorbehalt der Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel vom 16.12.2021. Aufgrund der erneuten Risikobeurteilung gemäß § 13 Abs. 2 GeflügelpestSchV sowie negativen Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza bei Wildvögeln sind die tatsächlichen Gründe zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Nordhausen nicht mehr gegeben.

Zu 2.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Nordhausen, 08.02.2022
Jendricke, Landrat